



Inhalt:

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gröningen für das Haushaltsjahr 2016
2. Impressum

Stadt Gröningen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Gröningen für das Haushaltsjahr 2016 .

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 3.434.700 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.434.000 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.112.000 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.159.900 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 661.200 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 753.100 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 190.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 93.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 620.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 430 v.H.

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v.H. der Aufwendungen des Ertragshaushaltes übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagt oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land

Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. des Gesamtaufwandes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne von § 103Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten:
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 € betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 €.
4. Als erheblich im Sinne § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushalt berücksichtigt werden müssen.
5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 € festgesetzt.
6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

§ 7

Nicht zu den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zählen (§ 17 KommHVO): Aufwendungen und Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge und Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Stadt Gröningen, den 25.01.2016.


Brunner
(Unterschrift Bürgermeisters)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 ABS 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 29.02.2016 bis 24.03.2016 im Rathaus, Grabenstraße 14 Kämmerei öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 der Kommunalverfassung LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde am 18.02.2016 unter dem Aktenzeichen 30.15.2.VbGWB.SG.2016 erteilt worden.

Stadt Gröningen, den 23.02.2016


Brunner
(Unterschrift Bürgermeisters)



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
 Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
 Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
 Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de